



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 15. September 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Mai 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „vier“ durch die Worte „mindestens vier“ ersetzt.

2. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden am Ende ein Strichpunkt und das Wort „Ruferteilung“ angefügt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) ¹Über die Ruferteilung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. ²Dieser oder diese ist an die Reihung des Berufungsvorschlags nicht gebunden; er oder sie kann den Berufungsvorschlag unter Darlegung der Ablehnungsgründe insgesamt zurückgeben.

3. § 67 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz wird Satz 1.

b) Die Worte „sowie um Erteilung des Rufes an diese Person“ werden gestrichen.

c) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

²Den Ruf erteilt der Präsident oder die Präsidentin.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20.08.2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juli 2009 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 31. August 2009, Nr. C2-H2311.LMU-9d/23771.

München, den 15. September 2009

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 16. September 2009 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 16. September 2009 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. September 2009.